

Satzung des Ski - Club e.V. Werl (letzte Änderung: im Februar 2010)

Inhaltsverzeichnis:

1	Name und Sitz
2	Vereinszweck
3	Geschäftsjahr
4	Mitgliedschaft
5	Austritt und Ausschluss
6	Organe des Vereins
7	Mitgliederversammlung
8	Vorstand
9	Ältestenrat
10	Leitung der Abteilungen
11	Mitarbeiter der Vereinsführung
12	Protokolle
13	Kassenprüfung
14	Beiträge usw.
15	Auflösung, Änderung
16	Satzungsbeschluss
	Vereinsjugendordnung
1	Mitglieder
2	Abstimmungsrecht und Wahlrecht
3	Organe
4	Jugendwart
5	Jugendversammlung
6	Jugendausschuss
7	Beschlüsse

8	Neuwahlen
9	Änderungen

Stand 19.02.2010

Satzung des Ski - Club e.V. Werl

§ 1

Name, Sitz, Gründungsjahr

Der Verein führt den Namen **Ski - Club e.V. Werl**

Er hat seinen Sitz in Werl / Westfalen.
Gründungstag ist der 20. Februar 1935.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Club erstrebt den Zusammenschluss von Winter - und Tennissportlern zu einer von Parteien, Konfessionen und Nationalitäten unabhängigen Gemeinschaft zwecks Förderung des Sports und der körperlichen Ertüchtigung. Der Club kann für die von ihm betriebenen und auch weiteren Sportarten Abteilungen bilden.

Die Mitglieder aller Abteilungen haben gleiche Rechte und Pflichten.

2. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Im Rahmen der Jugendarbeit soll die Förderung der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden durch körperliche Ertüchtigung und Hilfe bei der Persönlichkeitsbildung im Vordergrund stehen.

4. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen nach Begleichung der Schulden

ausschließlich einem durch Versammlungsbeschluss zu bestimmenden, als gemeinnützig anerkannten Werler Sportverein zu.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft wird durch eine vom Vorstand zu bestätigende Beitrittserklärung, durch Zahlung des 1. Jahresbeitrags und der gültigen Aufnahmegebühr, falls eine solche erhoben wird.

Besteht für Neuaufnahmen eine Warteliste, so schlägt der zuständige Abteilungsleiter dem Vorstand die Aufnahme eines Bewerbers vor, sobald ein Mitglied der gleichen Abteilung seinen Austritt unter Verzicht auf seine Mitgliedsrechte für das laufende Geschäftsjahr sowie unter Verzicht auf Erstattung bereits entrichteter Gebühnisse mit Ausnahme satzungsmäßiger Beitragserstattung erklärt hat, oder durch Tod ausscheidet oder ausgeschlossen wird.

Das neue Mitglied ist zur Zahlung der vollen Gebühr für das Eintrittsjahr (Geschäftsjahr) unabhängig vom Datum der Aufnahme verpflichtet.

Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Bei Einspruch gegen die Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Die Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv ausgeübt werden.

Passive Mitglieder erhalten Vergünstigungen bei der Beitragszahlung gemäß Beitragsordnung und Beschlusslage der jeweiligen Abteilung des Vereins. Über den Antrag entscheidet der Abteilungsvorstand endgültig.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 5

Austritt und Ausschluss aus dem Verein

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss dem Vorstand bis spätestens 4 Wochen vor Geschäftsjahresschluss vorliegen.

2 Auszuschließen sind Mitglieder, die die Interessen des Vereins in gröblicher Weise schädigen oder den ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten grundlos nicht nachkommen, insbesondere trotz Mahnung fällige Beiträge oder ordnungsgemäß beschlossene Umlagebeträge nicht entrichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Widerspruch kann binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Ältestenrates.

3. Mit Ausscheiden oder Ausschluss des Mitgliedes erlischt jeglicher Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6

Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand,
3. Ältestenrat.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Hauptversammlung einzuberufen. Einfache Versammlungen können vom Vorstand jederzeit angesetzt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von wenigstens 20 Mitgliedern unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Gegenstände. Sie kann einzelne Gegenstände den jeweiligen Abteilungen zur Entscheidung im Rahmen der Satzung in eigener Zuständigkeit widerruflich übertragen.

3. Zu allen Versammlungen hat der Vorstand mindestens acht Tage vorher die Mitglieder schriftlich oder durch Aushang im Vereinskasten einzuladen. Bei einer außerordentlichen Versammlung ist dieses bei der Einladung zum Ausdruck zu bringen.

4. Jedes volljährige Vereinsmitglied ist stimmberechtigt. Jede ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist beschlussfähig. § 15 Ziff. 1 (Vereinsauflösung) bleibt unberührt. Über die Annahme von Anträgen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen - soweit § 15 nichts anderes bestimmt - einer Mehrheit von wenigstens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Dasselbe gilt für die Durchführung außerordentlicher Geschäfte mit einem Gegenstand, der ein Jahresbeitragsaufkommen übersteigt, sowie für alle Fälle der Kreditaufnahme.

5. a) Der I. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der II. Vorsitzende leitet die Versammlung. In der Hauptversammlung ist ein Bericht über das zurückliegende Geschäftsjahr zu geben. Nach dem Geschäftsbericht, der auch den Kassenbericht umfassen kann, sind die gewählten Kassenprüfer zu hören. Danach stimmt die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ab. Wird die Entlastung verweigert, so sind Neuwahlen erforderlich.

b) 1. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Ersatzweise in den Vorstand gewählte Mitglieder werden für die restliche Wahlperiode des Vorstandes gewählt.

2. Nach der Entlastung des alten Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung

ein Wahlleiter gewählt, der die Neuwahl des I. Vorsitzenden leitet.

3. Liegen mehrere Vorschläge vor, so ist auf Antrag schriftlich abzustimmen. Bei mehr als zwei Vorschlägen ist zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten, ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

4. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind vom I. Vorsitzenden - bezüglich der Abteilungsleiter gern. § 10 Abs. 1 der Satzung - vorzuschlagen und der Versammlung einzeln zu bestätigen, es sei denn, die Versammlung erklärt sich einstimmig mit einer Bestätigung aller vorgeschlagener Kandidaten in einem Abstimmung einverstanden. Erfolgt keine Bestätigung der Vorgeschlagenen, so sind aus der Versammlung andere Kandidaten zu benennen. Die Wahl hat zwischen den vorgeschlagenen und den weiter benannten Kandidaten gern. vorstehender Ziffer 3 zu erfolgen.

5. Die Kandidaten für die Ämter des I. und II. Vorsitzenden werden mit einfacher Mehrheit des jeweils amtierenden Vorstandes und der Sport - und Jugendwarte sowie der Kassierer der Abteilungen nominiert, wobei die Kandidaten nicht mitstimmen. Begleitet eine Person mehrere Ämter, so gewährt jedes Amt eine Stimme. Diese Abstimmung findet spätestens in der Zeit zwischen den Abteilungsversammlungen und der Mitgliederversammlung des Wahljahres statt.

6. Stimmenthaltungen

Bei allen Abstimmungen der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Sie gelten weder als Zustimmung noch als Ablehnung.

§ 8

Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus

- a) dem I. Vorsitzenden,
- b) dem II. Vorsitzenden, der zugleich Geschäftsführer ist und der den I. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle (Ortsabwesenheit, Krankheit u. ä.) vertritt,
- c) dem Kassenwart und dessen Stellvertreter,
- d) je einem Obmann der Abteilungen, in der Regel dem jeweiligen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter, bestehen keine Abteilungen, dem Vereinssportwart und seinem Stellvertreter.

2. Im Vereinsvorstand sind stimmberechtigt:

- der I. Vorsitzende,
- der II. Vorsitzende
- der Kassierer und sein Stellvertreter,
- sowie je ein Vorstandsmitglied je Abteilung, in der Regel der Amtsträger (Abteilungsleiter), im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Bei Anwesenheit des Amtsträgers können die Stellvertreter mit beratender Stimme teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.

3. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten und

zweiten Vorsitzenden oder dem ersten oder zweiten Vorsitzenden in Gemeinschaft eines weiteren Vorstandsmitglieds.

In Angelegenheiten, die die Belange einer Abteilung betreffen, soll deren Obmann oder sein Stellvertreter an der Außenvertretung möglichst beteiligt werden. Die Wirksamkeit der Außenvertretung bleibt jedoch bei Nichtbeachtung dieser Empfehlung unberührt.

5. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes gehören als geborene Mitglieder zugleich stimmberechtigt den Abteilungsvorständen an.

§ 9

Ältestenrat

In der Mitgliederversammlung, in der keine satzungsgemäßen Vorstandswahlen durchgeführt werden, wird ein Ältestenrat, der aus drei Mitglieder besteht, gewählt. Der Ältestenrat wird bei Schlichtungsangelegenheiten auf Antrag von Einzelmitgliedern, im Übrigen auf Antrag des I. Vorsitzenden tätig. Er ist bei Ausschlussverfahren zu hören (§ 5 Ziffer 2).

§ 10

Leitung der Abteilungen

Die Abteilungen des Clubs werden im Innenverhältnis vom jeweiligen Abteilungsleiter und von der Abteilung bestellten Obleuten geleitet.

Für die Wahl des Abteilungsleiters gelten die Bestimmungen über die Wahl des 1. Vorsitzenden entsprechend, § 7 Ziffer 5 b) 1 - 4 mit der Maßgabe, dass die Wahl von den Mitgliedern der betreffenden Abteilung in einer hierzu vom amtierenden Abteilungsleiter, bei Neugründung vom I. Vorsitzenden, wenigstens einen Monat vor der Hauptversammlung des Clubs einzuberufenden Wahlversammlung zu tätigen ist. Der gewählte Abteilungsleiter schlägt die Obleute der Versammlung zur Bestätigung vor.

§ 7 Ziffer 5) 1, 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

Folgende Obleute sind zu bestellen:

- a) Stellvertretender Abteilungsleiter, der zugleich Schriftführer ist,
- b) Sportwart,
- c) Jugendwart,
- d) Kassenwart.

Nach pflichtgemässen Ermessen des Abteilungsleiters können weitere Obleute bestellt werden. Die Abteilungen werden im Vorstand ausschließlich durch die Vertreter gem.

§ 8 1d) vertreten.

Der jeweilige Abteilungsleiter (bei Verhinderung sein Stellvertreter) und der Abteilungskassierer in Gemeinschaft mit einem weiteren der gewählten Obleute sind berechtigt, zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke für ihre Abteilung Einnahmen und Ausgaben zu tätigen, soweit letztere durch Mittel der Abteilung gedeckt sind.

Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Die Bestimmungen über die Außenvertretung des Vereins sind zu beachten.

Den Abteilungsvorständen gehören als stimmberechtigte geborene Mitglieder die Mitglieder des Vereinsvorstandes an (§ 8 Ziff. 1 der Satzung), jedoch haben die

Stellvertreter bei Anwesenheit des jeweiligen Amtsträgers kein Stimmrecht. Zu den Sitzungen der Abteilungsvorstände ist der Vereinsvorstand zu Händen des I. Vorsitzenden einzuladen.

§ 11

Mitarbeiter der Vereinsführung

1. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, Mitglieder mit Sonderaufgaben zu betrauen und Arbeitsausschüsse zu bilden. Die Mitgliederversammlung soll hierzu, soweit erforderlich, gehört werden.

2. So berufene Mitglieder sind im Rahmen ihres Aufgabengebietes berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben die Aufgabe, den Vorstand bei Erledigung der betreffenden Vereinsgeschäfte zu beraten, zu unterstützen und zu entlasten. Der Vorstand ist im Rahmen des betreffenden Aufgabengebietes weisungsbefugt.

1. Arbeitsausschüsse haben sich im Innenverhältnis zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Geschäftsordnung zu geben.

4. Die Tätigkeit von Mitgliedern und Ausschüssen gemäß diesem § der Satzung endet, sobald der Vorstand die Erledigung der Aufgabe feststellt, jedenfalls mit der Amtsperiode des berufenden Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt, Einzelmitglieder von den übertragenen Aufgaben zu entbinden und Arbeitsausschüsse aufzulösen.

§ 12

Protokolle

Über alle Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Abteilungsversammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Über die Sitzungen der Arbeitsausschüsse sollen solche gefertigt werden.

Der Versammlungs- ggf. Sitzungsleiter ernennt zu Beginn der Versammlung ggf. Sitzung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Niederschriften über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind vom II. Vorsitzenden und Geschäftsführer in getrennter Ablage zu sammeln und zu verwahren. Niederschriften über Abteilungsversammlungen sind vom Abteilungsleiter zu verwahren und dem I. Vorsitzenden abschriftlich mitzuteilen.

§ 13

Kassenprüfung

Es sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen. Jedes Jahr scheidet ein Prüfer aus, so dass jährlich in wechselnder Reihenfolge ein neuer Prüfer gewählt wird.

Die Prüfer haben zum Jahresabschluss die Kassenbücher auf ordnungsgemäße Führung zu prüfen und der Hauptversammlung hierüber zu berichten. Sie sind zur Einsichtnahme in alle die Kassenführung betreffenden Unterlagen berechtigt und dürfen weitere zwei Prüfungen jährlich vornehmen.

§ 14

Beiträge, Gebühren, Sachleistungen

Der Verein erhebt Jahresbeiträge. Die Mitgliederversammlung kann hierüber hinaus Umlagen, Aufnahmegebühren, Sachleistungen sowie die Erhebung von Strafgeldern beschließen.

Alle vorgenannten Zahlungen sind Bringschulden, die bei Fälligkeit unaufgefordert zu entrichten sind. Die Vereinskasse wird vom Kassenwart verantwortlich geführt. Einnahmen, Ausgaben und Bestand sind für die Abteilungen getrennt zu buchen und zu belegen.

Die Kassensparte der Abteilungen unterstützen den Kassenwart des Clubs bei der Kassenführung und erstatten in der Mitgliederversammlung für ihre Abteilung Bericht.

Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres im voraus fällig.

Über die Höhe des Jahresbeitrages, der Umlagen, Aufnahmegebühren und Umfang der Sachleistungen (einschließlich eventueller Ersatzzahlungen) beschließt die jeweilige Abteilung. Der Vorstand ist berechtigt, für gemeinsame Zwecke des Clubs von den Abteilungen Umlagen zu erheben und deren Höhe zu bestimmen.

Eine Ehrenamtszuschale bis zu 500 € jährlich steuerfrei, kann der Verein künftig einem Vorstands- oder Ehrenamtsmitglied als Aufwandsentschädigung zahlen. Über die Erforderlichkeit entscheidet der Vorstand.

§ 15

Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks, Namensänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist die Mehrheit von wenigstens 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig oder kommt ein wirksamer Beschluss nicht zustande, so hat der Vorstand eine neue Versammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

Bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung der Satzung hinzuweisen. Diese Versammlung ist, soweit sie satzungsgemäß einberufen ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

1. Die Regelung des Abs. 1 gilt entsprechend für Änderungen des Vereinszwecks, durch den die Eigenschaft als anerkannter, gemeinnütziger Verein erfolgen soll. Im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von wenigstens 2/3 der abgegebenen Stimmen (§ 7 Ziffer 4 der Satzung).

§ 16

Die Satzung in dieser Fassung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 19. Februar 2010 beschlossen. 23. Nov. 2003 beschlossen. Sie löst die Satzung vom 17. Nov. 1987 und die Ergänzungen vom 22. Nov. 1989 und 23. Nov. 2003 ab.

Vereinsjugendordnung des Ski - Club e.V. Werl **(FASSUNG 1998)**

Nachfolgende Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.
Sie dient der Festlegung der Rechte und Pflichten der jugendlichen Vereinsmitglieder.
In allen Zweifelsfällen hat die Vereinssatzung Vorrang vor der Jugendordnung.

§ 1

In der Sportjugend des Vereins sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zusammengefasst.
Hat der Verein mehrere Abteilungen, so gilt die Jugendordnung für jede Abteilung selbständig.

§ 2

Abstimmungs- und aktiv wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das bei Beginn des Geschäftsjahres das 7. Lebensjahr vollendet hatte. Passiv wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das am gleichen Tage das 12. Lebensjahr vollendet hatte.
Für alle Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend, soweit die Jugendordnung keine Sonderbestimmungen enthält.
Nach Vollendung des 18. Lebensjahres scheidet das Mitglied zum Geschäftsjahresschluss aus der Sportjugend aus und erwirbt die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Vereinsmitgliedes.

§ 3

Organe der Sportjugend der Abteilungen sind:

1. Der Abteilungsjugendwart.
2. Die Jugendversammlung.
3. Der Jugendausschuss.

§ 4

Der Abteilungsjugendwart - falls ein solcher gewählt ist in Zusammenarbeit mit dem Vereinsjugendwart - bestimmt die Richtlinien der Jugendwart. Hierbei ist er an den Auftrag des Abteilungsvorstandes gebunden.

Der Jugendwart lädt zu allen Jugendversammlungen ein, leitet diese und ist für eine ordentliche Protokollierung verantwortlich.

Seine Stimme entscheidet bei allen Abstimmungen im Falle der Stimmengleichheit.

§ 5

I. Der Jugendversammlung gehören alle Mitglieder der Sportjugend stimmberechtigt an.
Die Jugendversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Weitere Versammlungen sind vom Jugendwart unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen,
a) der Jugendausschuss mit 1/4 Mehrheit oder

b) wenigstens 50 v. H. der Mitglieder der Jugendversammlung unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangen.

II. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Jugendausschusses.
2. Vorschlagsrecht über Wahl und Abberufung des Abteilungsjugendwarts an Abt. - Vorsitzenden. Der Beschluss über den Antrag auf Abberufung bedarf der 2/3 Mehrheit. Der Jugendwart ist von der Abstimmung ausgeschlossen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn hiermit ein von der gleichen Mehrheit getragener Ersatzvorschlag verbunden wird.

Vorschlagsrecht an die Mitglieder - Versammlung für den Fall der Wahl eines Vereinsjugendwartes.

3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Jugendausschusses und dessen Entlastung.

4. Abberufung von Mitgliedern des Jugendausschusses aus wichtigem Grunde. Antragsrecht zur Jugendarbeit an den Abteilungsvorstand.

§ 6

I. Der Jugendausschuss besteht aus je einem männlichen und einem weiblichen Mitglied, die für die Altersgruppen

- der Mitglieder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
- der Mitglieder vom 11. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und
- der Mitglieder vom 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

von diesen gewählt werden, der betreffenden Altersgruppe jedoch nicht anzugehören brauchen. Ausschlussmitglieder dürfen bei der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wählt eine Altersgruppe keinen oder nur einen Vertreter in den Jugendausschuss, so ist die nächstälteste Gruppe berechtigt diesen / diese zu stellen. Wählt die Gruppe der 15-18-jährigen Mitglieder keinen oder nur einen Vertreter, so bleibt der Sitz bis zur nächsten Neuwahl unbesetzt.

II. Aufgaben des Jugendausschusses:

1. Unterstützung des Jugendwartes bei der Organisation und Durchführung des Sport - und Wettkampfbetriebes.
2. Entwicklung eigener Initiativen für die Jugendarbeit der Abteilungen.
3. Pflege der Zusammengehörigkeit der Sportjugend untereinander und zu den erwachsenen Mitgliedern. Vorbereitung und Durchführung geselliger Veranstaltungen.
4. Beratung und Beschlussfassung über Verwendung von Geldmitteln, soweit diese durch Pflichtaufgaben gebunden sind.

III. Der Jugendausschuss trifft sich regelmäßig vierteljährlich, bei Bedarf öfter unter dem Vorsitz des Abteilungswartes. Sondersitzungen sind abzuhalten, wenn wenigstens die Hälfte der Ausschussmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Jugendwart beantragt.

Allen Vorstandsmitgliedern ist die Teilnahme an den Sitzungen jederzeit gestattet.

IV. Ausschussmitglieder, die während der Amtsperiode das 18. Lebensjahr vollenden, bleiben bis zum Ende der Wahlperiode im Amt und bleiben auch in der

Jugendversammlung stimmberechtigt. Für Neu - oder Wiederwahlen sind sie jedoch nicht mehr zugelassen.

§ 7

Beschlüsse des Jugendausschusses und der Jugendversammlung, die gegen oder ohne die Stimme des Jugendwartes gefasst werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Abteilungsvorstand.

§ 8

Jugendausschuss und Jugendversammlung erfüllen ihre Aufgaben unter Beachtung der Vereinssatzung, des jeweils geltenden Verbandrechts und stets verantwortlich für das Wohl des Gesamtvereins.

Bei groben und nachhaltigen Verstößen gegen diese Pflichten ist der Gesamtvorstand des Vereins berechtigt, den Jugendausschuss auf Vorschlag des jeweiligen Abteilungsvorstandes aufzulösen und Neuwahlen durchzuführen.

Der so gewählte Ausschuss versieht das Amt kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl. Die Amtszeit des Jugendausschusses beträgt zwei Jahre und stimmt zeitlich mit der des Abteilungsvorstandes überein.

§ 9

Änderungen der Jugendordnung unterliegen den Vorschriften über die Änderung der Vereinssatzung.